

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR  
Postfach 10 07 63 | 01077 Dresden

**Ihr/e Ansprechpartner/-in**  
Tilo Raabe

## Allgemeinverfügung

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 8139-1323  
Telefax +49 351 8139-1099

Tilo.Raabe@  
lasuv.sachsen.de\*

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Planfeststellung für das Eisenbahnbauvorhaben „ABS Leipzig - Dresden (VDE 9), Abzweig Zeithain Bogendreieck (a) - Abzweig Leckwitz (a)“ - Folgemaßnahme „Verlegung der K 8512 in Glaubitz“ / Straßenrechtliche Statusentscheidungen**

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
13-4043/47/69-2026

Antrag des Landkreises Meißen

Dresden,  
25. Juni 2026

Anlage  
Plan mit eingetragenen Verfügungen

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die Neubaustrecke im Zuge der oben genannten Kreisstraße mit einer Länge von Länge 0,295 - Abschnitt Netzknoten 4646 010, Stat. 0,970 - Stat. 1,265 (Netzknoten 4646 001 neu) - wird zur K 8512 gewidmet.

Straßenbaulastträger ist der Landkreis Meißen.

2. Die Kreisstraße (K) 8512 wird in den Abschnitten Netzknoten 4646 010, Stat. 0,995 - Stat. 1,120 (Länge 0,125 km) und Stat. 1,147 - Stat. 1,228 / S 88 / Netzknoten 4646 001 alt (Länge 0,081 km) zur Ortsstraße abgestuft.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Glaubitz.

3. Die Kreisstraße (K) 8512 wird in den Abschnitten Netzknoten 4646 010, Stat. 0,970 - Stat. 0,995 (Länge 0,025 km) und Stat. 1,120 - Stat. 1,147 (Länge 0,027 km) eingezogen.

Mit der Einziehung entfallen Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen.

4. Die vorgenannten Entscheidungen werden mit Verkehrsfreigabe der Neubaustrecke im Zuge der K 8512, spätestens jedoch im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wirksam.

5. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

**Hausanschrift:**  
Landesamt für  
Straßenbau und Verkehr

Stauffenbergallee 24  
01099 Dresden

[www.lasuv.sachsen.de](http://www.lasuv.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Buslinie 64,  
Haltestelle Oberauer Straße, Fuß-  
weg 600 m  
oder  
Buslinie 76,  
Haltestelle Hammerweg,  
Fußweg 400 m

\*Kein Zugang für elektronisch sig-  
nierte sowie für verschlüsselte  
elektronische Dokumente.

## **Gründe**

### **I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 20. Dezember 2019 stellte das Eisenbahnbundesamt (EBA) den Plan für das Eisenbahnbauvorhaben „ABS Leipzig - Dresden (VDE 9), Abzweig Zeithain Bogendreieck (a) - Abzweig Leckwitz (a)“ fest.

Zweck des Eisenbahnbauvorhabens ist die Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs (BÜ) an der K 8512 (Bahnhofstraße) in Glaubitz.

Im Zuge dieses Bauvorhabens war als „Folmaßnahme an anderen Anlagen“ die teilweise Verlegung der K 8512 auf eine neue Trasse mit Eisenbahnüberführung wie auch die Wiederherstellung der durch das Bauvorhaben unterbrochenen verkehrlichen Anbindungen erforderlich.

Mit Fertigstellung und Verkehrsfreigabe der Neubaustrecke im Zuge der K 8512 war diese dem öffentlichen Verkehr zu widmen, Straßen- und Wegeabschnitte mit geänderter Verkehrsbedeutung umzustufen und solche, deren Verkehrsbedeutung entfallen war, einzuziehen.

Da hierzu in der Planfeststellungsunterlage neben den Lage- und Bauwerksplänen kein entsprechendes Netzkonzept vorhanden war und im Planfeststellungsbeschluss auch keine dieser straßenrechtlichen Statusentscheidungen enthalten ist, war über die insoweit erforderlichen Änderungen im klassifizierten Netz nunmehr in einem separaten Verfahren durch das hierfür zuständige Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) zu entscheiden.

Im Vorfeld der zu treffenden Umstufungsentscheidung schlossen die beteiligten Baulastträger - Landkreis Meißen / Gemeinde Glaubitz eine entsprechende Umstufungsvereinbarung ab, die neben den Übergabemodalitäten auch die Einstandspflicht regelt.

Bezüglich einer Widmung der Verlegungsstrecke der K 8512 erklärte der Landkreis Meißen als zuständiger Baulastträger sein Einverständnis; den hierfür erforderlichen Besitz der Verkehrsflächen erlangt der Landkreis Meißen auf der Grundlage des festgestellten Plans.

Auf die vorherige Bekanntmachung der Einziehungsabsicht verzichtete das LASuV, da es sich bei den einzuziehenden Teilstrecken um einen Fall des § 8 Abs. 6 SächsStrG handelt, zumal der Rückbau der Alttrasse und die daraus resultierende Einziehung in der offengelegten Planfeststellungsunterlage für die Allgemeinheit erkennbar war.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt ergänzend Bezug genommen.

### **II.**

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist hier gemäß den §§ 6 Abs. 2 Nr. 2, 7 Abs. 3 Satz 2, 8 Abs. 3 und 49 Abs. 5 Satz 2 SächsStrG für den Erlass der straßenrechtlichen Statusentscheidungen (Widmung, Umstufung, Einziehung) im Rahmen der Neugliederung des klassifizierten Netzes zuständig.

Bei Straßen, deren Bau in einem Planfeststellungsverfahren geregelt ist, können die straßenrechtlichen Statusentscheidungen im Rahmen des jeweiligen Planfeststellungsverfahrens getroffen werden.

Macht die Planfeststellungsbehörde entgegen der ihr vom Normgeber in §§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 5 und 8 Abs. 3a SächsStrG eingeräumten Ermächtigung hiervon jedoch keinen Gebrauch, ist über die Netzänderungen in einem separaten Verfahren durch die jeweils zuständigen Behörden zu entscheiden.

Widmung ist eine Allgemeinverfügung durch die Straßen, Wege und Plätze den Status einer öffentlichen Verkehrsfläche erhalten (§ 6 Abs. 1 SächsStrG) und anhand der Verkehrsfunktion zugleich einer bestimmten Straßenklasse i.S.v. § 3 Abs. 1 SächsStrG, respektive dem zuständigen Baulast-/Rechtsträger zugeordnet werden.

Änderungen der Verkehrsbedeutung hingegen bedingen eine Umstufung, da diese eine Allgemeinverfügung ist, durch die eine Straße einer anderen, ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet wird (§ 7 Abs. 1 SächsStrG).

Hiervon zu unterscheiden ist die Einziehung, bei der gewidmete Verkehrsflächen durch den Entfall der Verkehrsbedeutung den Status einer öffentlichen Straße verlieren (§ 8 Abs. 1 SächsStrG).

Zwar handelt es sich hier nach Ansicht des LASuV um den Fall einer unerheblichen Verlegung der K 8512 - Verlegungsstrecke < 500 Meter bei ca. 70 Metern Achsabstand – mit den hieraus entstehenden Rechtsfolgen i.S.v. §§ 6 Abs. 5, 7 Abs. 6 und 8 Abs. 6 SächsStrG (Eintritt der Fiktionsregelungen) so dass eine förmliche Entscheidung entbehrlich wäre, jedoch ist vorliegend aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Beteiligten eine förmliche Entscheidung geboten.

Mit der Verkehrsfreigabe des Neubauabschnitts im Zuge der vorbezeichneten Kreisstraße ist dieser entsprechend seiner Netzfunktion und der hieraus resultierenden Verkehrsbedeutung zur Kreisstraße zu widmen, währenddessen die nicht mehr für den öffentlichen Verkehr benötigten Straßenabschnitte einzuziehen und die mit geänderter Verkehrsbedeutung umzustufen sind.

Angeichts der Auflassung des höhengleichen Bahnüberganges (BÜ) und dessen Ersatz durch eine niveaufreie Querung - Überführung der Bahnlinie über die K 8512 - dient die Alttrasse der im Zuge des Bauvorhabens verlegten Kreisstraße (K) 8512 allenfalls noch dem Anliegerverkehr, mithin der verkehrlichen Erschließung der anliegenden Grundstücke im betreffenden innerörtlichen Bereich.

Die hierdurch eingetretene Änderung der Verkehrsbedeutung bedingt die vorliegende Umstufung, denn Umstufungen sind Allgemeinverfügungen durch die eine öffentliche Straße einer anderen, ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse und damit verbunden einem neuen Rechtsträger zugeordnet wird (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG).

Umstufungen sind stets dann erforderlich, wenn sich die Verkehrsbedeutung einer Straße ändert oder diese nicht der ihrer gegenwärtigen Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse zugeordnet ist (§ 7 Abs. 2 SächsStrG).

Mit Blick auf die Einstufungskriterien des § 3 SächsStrG ist die Alttrasse der K 8512 anhand ihrer aktuellen Verkehrsbedeutung zur Ortsstraße abzustufen, da Ortsstraßen Straßen sind, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b SächsStrG).

### III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2, 9 Abs. 1 Nr. 1, 10, 12 Abs. 1 Nr. 3 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG). Die Entscheidung ergeht kostenfrei, da der Landkreis Meißen von der Zahlung der Verwaltungsgebühr befreit ist und Auslagen nicht angefallen sind.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch beim

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 17, 02625 Bautzen,  
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,  
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen,  
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig,  
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen

eingelegt werden.

  
Tilo Raabe  
Sachbearbeiter





